

in Betreff des ihm als Beichtvater oder in seiner amtlichen seelsorgerlichen Stellung Anvertrauten anerkannt. So bestimmt das preussische Landrecht (2. Thl., Tit. 20, § 80): „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten“, und § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm denselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden“. Dagegen werden § 82 doch einige Ausnahmen aufgestellt, bezüglich einer dem Staate drohenden Gefahr, der Verhütung eines Verbrechens oder Abhülfe, resp. Vorbeugung von schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens. Die deutschen Reichsjustizgesetze berechtigen die Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses „in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist“, und zwar in Strafsachen (Straf-Pr.-D. § 52) in allen Fällen, in Civilsachen (Civ.-Pr.-D. §§ 348. 350. 352), wenn sie nicht durch den Vetheiligten von der Pflicht der Verschwiegenheit entbunden sind. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze anderer Länder (s. die Ausführungen bei Bering, Lehrb. des Kirchenrechts, 2. Aufl., 742). Eine für das Beichtiegel recht bedenkliche Anwendung hat in einzelnen Fällen das preussische Culturlampfgesetz: „Ueber die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ (vom 13. Mai 1873) dadurch gefunden, daß auf dasselbe hin Anklagen und Verurtheilungen wegen verweigerter Absolution als angeblich unbefugter Ausübung eines kirchlichen „Zuchtmittels“ erfolgt sind. — In Betreff des Verhaltens des Seelsorgers, wenn er zum Zeugniß in einer Sache aufgerufen wird, die er nur amtlich weiß, und ihm die Gesetze nicht zu Hülfe kommen, erscheint es als das Rathsichste, daß er sich an seine geistliche Behörde um eine Instruction wende (Knopp S. 23). In Beziehung auf das Beichtiegel liegen in diesem Falle unstreitig alle Bedingungen für die Erlaubtheit einer Mentalrestriction vor; er darf also sagen, daß er von der bezüglichen Sache nichts wisse, denn dieß heißt unter den obwaltenden Umständen soviel, als er habe darüber nichts mitzutheilen (Thom. Suppl. qu. 11, a. 1 ad 3: Homo non adducitur in testimonium nisi ut homo; ideo sine laesione conscientiae potest jurare, se nescire, quod scit tantum ut Deus. Estius in sent. IV, dist. 17, § 14: Sensus responsionis erit: Nescio eo cognitionis modo, secundum quem teneor tibi interroganti respondere). Er darf sogar sein Nichtwissen durch Eidschwur bekräftigen. (Caveat [sacerdos], ne verbo, signo aut alio quovis modo prodatur peccatorem, etiam metu mortis: quod si in testem super hoc producatur, juret secure, hoc se nescire; in den Synodalstatuten von Rheims 1572; Les actes de la province ecclésiastique de Rheims, pu-

bliés par Magr Th. Goussot III, 387.) Jedemfalls aber ehrenvoller ist es und der Würde des Sacraments zum Vortheil der Gläubigen entsprechender, wenn alsdann der Beichtvater offen und rückhaltslos eintritt als Anwalt für die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses, die Gründe seines Schweigens aus der Gewissenspflicht des Beichtsigills darlegt und dazu aus einander setzt, daß und warum aus seinem Stillschweigen absolut nichts weder für noch gegen den Angeklagten gefolgert werden könne. Denn auch für die ihm aus der Beichte bekannte Unschuld des Angeklagten darf er nicht zeugen, außer wenn der gerichtlich erwiesene Umstand, daß der Angeklagte gebeichtet, als dringender Verdachtsgrund geltend gemacht würde, und dieser die Bezeugung seiner Unschuld seitens des Beichtvaters durch Eröffnung des Inhalts seiner Beichte ausdrücklich forderte (Knopp S. 29. 30 beruft sich hierfür sowohl auf das Interesse des Beichtenden, als des Sacramentes selbst, rath aber, das Beichtkind solle den Inhalt seiner Beichte selbst erklären, und der Beichtvater denselben nur bestätigen). Wenn nämlich die Praxis Platz griffe, daß die Beichtväter, ohne ausdrückliche Ermächtigung, für die Unschuld ihrer Pönitenten, wenngleich nur zum Vortheil derselben, Zeugniß ablegten, so würde ja auch hierdurch die Beichte obdös werden, indem in entgegengesetzten Fällen, wo das Zeugniß verweigert würde, auf das Vorliegen der Schuld des Angeklagten geschlossen würde. Verwerflich ist auch der von einigen Rechtsgelehrten (Wittermaier, Neues Archiv des Criminalrechts VIII, 347; Sigler, Handb. des gemeinen und preuß. Kirchenrechts § 150, S. 455) gemachte Vorschlag, die Geistlichen sollten, wenn sie trotz Verweigerung der Absolution den wahren Schuldigen zur Rettung eines Unschuldigen, auf den der Verdacht gefallen, nicht hätten zu bestimmen vermocht, die Unschuld des Angeklagten dem Gerichte anzeigen, und das Gericht solle ihn auf diese bloße Anzeige hin freilassen. Abgesehen von der offensbaren Verletzung des Beichtsigels in diesem Falle würde sowohl dem Beichtvater als dem betreffenden Gerichte jede Garantie dafür fehlen, daß nicht unter dieser Voraussetzung zuweilen ein guter Freund des Angeklagten sich bereit finden werde, um den Preis einer sacrilegischen Beichte dessen Befreiung zu erkaufen (Knopp S. 44). — Literatur: Außer den bereits angeführten Werken für die dogmatische Begründung und juristische Seite des Gegenstandes noch insbesondere in praktisch-casuistischer und pastoraler Beziehung Zenner, Instructio practica confessarii p. 1, c. 3 de sigillo und Wenger, Pastoraltheol. III, § 159. Specialschriften: Andres, Ueber das Beichtiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtvaters von der Zeugnenschaft, im N. Archiv des Criminalrechts I, 566 ff. II, 151 ff.; Droste-Hülshoff, Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater, in Rechtsphilos. Studien Nr. 2, Bonn 1824; Breiger, Ueber das Beichtgeheimniß und das